

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 5. März.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. — Militärische Betrachtungen. — Cardinal v. Widdern: Das Gefecht an Flussübergängen und der Kampf an Flusslinien. — Eidgenossenschaft: An die Waffen- und Abtheilungschefs zu Händen der Schul- und Kurskommandanten. Generalversammlung der Mitglieder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Entwurf zur Formation einer ständigen Grenzwehr an der preussischen Ostgrenze. (Schluss.) Russland: Kurzer Prozess.

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

Das österreichische Exerzier-Reglement datirt von 1874. In der zweiten und dritten Auflage (letztere von 1889) wurden verschiedene Aenderungen vorgenommen.

Schon die erste Auflage wurde wegen der Einfachheit, Kürze und Zweckmässigkeit gelobt. In der Folge ist manches in das neue deutsche Exerzier-Reglement übergegangen; andererseits hat wieder das letztere auf die neue Auflage des österreichischen eine starke Rückwirkung gehabt.

Die dritte Auflage des österreichischen Exerzierreglements zählt weniger Seiten als die erste und zweite; dieses ist theils durch Kürzungen, theils dadurch erreicht worden, dass das einmal Gesagte nicht wiederholt wird. Höchstens findet man einen Hinweis auf den betreffenden Artikel. — Letzteren Vorzug hat das neue schweizerische Exerzierreglement mit dem österreichischen gemein. Die Gefahr ungenauer Wiederholung und dadurch erzeugter Unsicherheit wird auf diese Weise am besten vermieden.

In den frühern Auflagen des österreichischen Exerzierreglements waren in der Zugs-, Kompagnie-, Bataillons- und Regimentsschule besondere Kapitel über Ausbildung, Führung, Vorbereitung für das Gefecht u. s. w. beigefügt. Jetzt ist alles, was auf das Formelle und das Gefecht Bezug hat, in getrennten Theilen vereint.

Das österreichische Exerzierreglement, dritte Auflage, gliedert sich in eine Einleitung, drei Theile und einen Anhang.

Die Einleitung enthält einige allgemeine

Grundsätze und die Kapitel „Befehle“ und „Behandeln des Kommandanten.“

Der I. Theil führt die Aufschrift: Formelle Schulung. Er umfasst 1) die Ausbildung des Soldaten einzeln und im Gliede; 2) die Ausbildung im Zuge; 3) in der Kompagnie; 4) im Bataillon; 5) im Regiment und 6) in grössern Truppenkörpern.

Der II. Theil ist betitelt: Das Gefecht. Die einzelnen Abschnitte: 1) Allgemeine Bestimmungen für das Gefecht; 2) das Gefecht der Truppenverbände und Vorgang bei der Ausbildung für das Gefecht (in der Kompagnie, im Bataillon, im Regiment und in grössern Truppenkörpern).

Der III. Theil enthält die Bestimmungen über Ehrenbezeugungen und Paraden.

Der Anhang behandelt: Die Ausbildung der Rekruten und die gymnastischen Uebungen (in diesen ist inbegriffen die Gewehrgymnastik und der Gebrauch des Gewehres als Stosswaffe).

Am Schlusse findet man die Hornsignale und Trommelstreich.

Der Anhang mit den darin behandelten Gegenständen scheint zweckmässig, im Uebrigen ist die Haupteintheilung des deutschen, österreichischen und schweizerischen Exerzierreglements ziemlich gleich. Eine grössere Verschiedenheit findet man in einzelnen Bestimmungen.

Ueber die Ausbildung enthalten alle drei Reglemente in der Einleitung einige allgemeine Bemerkungen über den Vorgang bei dem Unterricht u. s. w. Diese werden in dem österreichischen durch den Anhang und bei uns durch die jährlich erscheinenden Instruktionspläne ergänzt. Bleibende Festsetzungen im Reglement dürften